

Fachbeitrag Natur- und Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 14, 1. Änderung und Ergänzung
der Gemeinde Lütjensee

Die im Fachbeitrag zum erneuten Entwurf des Bebauungsplanes (Stand April 2023)
geänderten Textpassagen sind grau hinterlegt.

Auftraggeber:

Amt Trittau

für Gemeinde Lütjensee

Europaplatz 5

22946 Trittau

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20 . 22767 Hamburg

Tel. 040 - 80 79 25 96 . E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Torsten Bartels, Dipl. Biologie (Unterzeichner)

Anna Ulrich, M. Sc. Biologie

Stand 26.04.2023

Inhalt:

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung | 2 |
| 2 | Übergeordnete Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege | 2 |
| 2.1 | Landschaftsrahmenplan | 2 |
| 2.2 | Landschaftsplan..... | 2 |
| 3 | Bestand im Plangebiet | 3 |
| 3.1 | Biotop- und Habitatstruktur | 3 |
| 3.2 | Potenzialabschätzung zu Artenvorkommen..... | 4 |
| 4 | Auswirkungen der Planung | 5 |
| 5 | Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung | 6 |
| 6 | Artenschutzrechtliche Prüfung | 9 |
| 6.1 | Rechtlicher Rahmen | 9 |
| 6.2 | Relevanzprüfung..... | 9 |
| 6.3 | Artenschutzrelevante Wirkungen des Vorhabens | 10 |
| 6.4 | Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände | 10 |
| 6.4.1 | Fledermäuse..... | 10 |
| 6.4.2 | Haselmaus | 12 |
| 6.4.2 | Vogelarten..... | 12 |
| 6.5 | Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen | 13 |
| 6.5.1 | Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen | 13 |
| 6.5.2 | Außenbeleuchtung..... | 14 |
| 6.6 | Zusammenfassung und Fazit zum Artenschutz | 14 |
| 7 | Quellen und Literatur | 16 |

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist dementsprechend nicht erforderlich (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB).

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist jedoch dennoch das Gebot der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Der vorliegende Fachbeitrag soll dafür eine entsprechende Grundlage bilden.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit besonders bzw. streng geschützter Arten bei Realisierung der Planung zu treffen. Dies gilt unabhängig von der Verfahrensart zum Bebauungsplan. Als besonders bzw. streng geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten wildlebende Vogelarten (besonders geschützt) sowie Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführt sind (streng geschützt).

Bei Begehungen des Plangebietes durch den Verfasser des Fachbeitrages Natur- und Artenschutz Bartels Umweltplanung Hamburg, im Herbst 2021 und Frühjahr 2022 wurde die Biotop- und Habitatstruktur im Plangebiet erfasst. Es wurde eine Bestandsaufnahme des Plangebietes und der Umgebungsbereiche vorgenommen.

Auf dieser Grundlage wurden eine Bestandsbewertung sowie eine Potenzialabschätzung zu Tierartenvorkommen im Bereich des Plangebietes vorgenommen. Der vorliegende Fachbeitrag enthält Aussagen zum Biotopbestand sowie zur möglichen Betroffenheit europäisch geschützter Arten.

2 Übergeordnete Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

2.1 Landschaftsrahmenplan

Der Bereich des Bebauungsplangebietes liegt laut Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Stand 2020) in einem Trinkwassergewinnungsgebiet.

Nordöstlich angrenzend an das Plangebiet wird ein Geotop dargestellt. Es handelt sich um einen eiszeitlich entstandenen Landschaftsbereich („Eiszerfallslandschaft Lütjensee/Seebergen“).

2.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Lütjensee (1986) stellt das Bebauungsplangebiet im Plan Bestand überwiegend als bebaute Siedlungsfläche dar.

Im Norden des Plangebietes wird im Plan Bestand eine unbebaute Fläche dargestellt. Im östlichen Bereich dieser Fläche ist in einer Geländesenke liegend ein Regenrückhaltebecken dargestellt. Am westlichen und östlichen Rand der unbebauten Fläche sind landschaftsbestimmende Baumreihen eingezeichnet.

Südlich des Regenrückhaltebeckens ist eine Fläche als Sumpf (Hochstaudenflur nasser Standorte) dargestellt und als gesetzlich geschützter Biotop (§ 15 a LNatSchG alte Fassung) gekennzeichnet.

Zum Schutzgut Boden wird für das Plangebiet überwiegend schwach lehmiger, kiesiger Sand dargestellt. Im Bereich der Senke im nördlichen Bereich des Plangebietes weist der Boden aufgrund des sich dort nacheiszeitlich gebildeten Ausgangssubstrats eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen im Wasserhaushalt auf.

Im Plan Entwicklung wird das Plangebiet mit Ausnahme des Regenrückhaltebeckens und der Sumpffläche als Siedlungsfläche dargestellt.

Für die Sumpffläche wird als Entwicklungsziel der Schutz vor Entwässerung und Nährstoffeintrag formuliert.

Bezüglich der Ausgestaltung des im Plangebiet liegenden Regenrückhaltebeckens Hamburger Straße/ Dovenkamp ist gemäß Textteil des Landschaftsplans als Entwicklungsziele und -maßnahmen zu beachten, dass „durch eine naturnahe Gestaltung eine gewisse Biotopqualität“ erhalten wird.

3 Bestand im Plangebiet

3.1 Biotop- und Habitatstruktur

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 in Lütjensee (Plangebiet) liegt im Stormarner Moränengebiet, einem Teilraum des Ostholsteinischen Hügellandes.

Es befindet sich innerhalb der Ortslage Lütjensee. Er umfasst zum Großteil bebaute Grundstücke entlang der Hamburger Straße zwischen den Straßen Peemöller Allee und der Straße Dovenkamp sowie die Bebauung westlich des Dovenkamp nördlich der Peemöller Allee.

Rückwärtig der Bebauung liegt ein Regenrückhaltebecken in einer natürlich entstandenen Geländesenke. Die Ufer sind mit heimischer standorttypischer Vegetation, wie Schilfröhricht und Weidengebüsch, bewachsen. Technische Elemente fehlen weitgehend.

Südlich daran angrenzend liegt eine Fläche, die im Landschaftsplan als Sumpffläche (Hochstaudenflur nasser Standorte) dargestellt wird. Im Ergebnis der aktuellen Bestandserfassung ist diese Fläche von Brennnessel (*Urtica dioica*) stark dominiert. Dies weist auf eine bereits eingetretene Entwässerung der Fläche hin, so dass sie aktuell nicht mehr als Sumpf zu bezeichnen ist. Es wird daher nicht von einem Schutzstatus gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (besonderer Biotopschutz) ausgegangen. Die Fläche liegt auf einem Niedermoorstandort.

Entlang der Hamburger Straße ist der südliche Teil im Plangebiet bis auf eine in jüngerer Zeit entstandene Baulücke bereits bebaut. Die Flächen westlich des Dovenkamp sind vollständig bebaut. Entlang der Hamburger Straße wurde in dem gemäß Ursprungsplan ebenfalls zur Bebauung vorgesehenen nördlichen Teil nur ein Gebäude realisiert.

Der nördlichste Teilbereich entlang der Hamburger Straße bis zum Dovenkamp ist derzeit unbebaut. Hier befindet sich eine Grünlandfläche. Die Fläche ist etwa 2.500 m² groß. Sie wurde vor einigen Jahren als Pferdeweide genutzt und wird derzeit regelmäßig gemäht.

Die Grünlandvegetation auf der Fläche wurde im Mai 2021 aufgenommen.

Unter den Gräserarten ist Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) die auf der Fläche am häufigsten vertretene Art. Unter den Kräuterarten dominiert Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*). Wertgebende Grünlandarten, wie Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), sind nur wenig und in geringer Artenzahl vertreten und kommen auf der Fläche zudem nur stellenweise vor.

Die Grünlandfläche wird gemäß Biotop-Kartieranleitung Schleswig-Holstein des LLUR dem Biotoptyp „Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland – GYy“ zugeordnet. Die Grünlandfläche ist von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses (MI & MELUR 2013).

Entlang der Hamburger Straße befindet sich im nördlichen Teilbereich eine Baumreihe aus Laubbaumarten, überwiegend Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) sowie einer Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Die Bäume weisen Stammstärken von 30 bis 80 cm Stammdurchmesser in Brusthöhe auf.

Die Baumreihe setzt sich in den Einmündungsbereich der Straße Dovenkamp hinein fort; hier stehen weitere stammstarke Rotbuchen.

Im weiteren Verlauf zieht sich ein Gehölzstreifen mit größeren Einzelbäumen, u.a. der Baumart Stieleiche, entlang des östlichen Rands des Regenrückhaltebeckens.

Die Baumreihe entlang der Hamburger Straße und die weiteren stammstarken Einzelbäume im Einmündungsbereich der Straße Dovenkamp sowie östlich entlang des Rückhaltebeckens sind aufgrund ihrer Größe als ortsbildprägend einzustufen.

Die ortsbildprägenden Bäume und Baumgruppen im Plangebiet sind als Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses (MI & MELUR 2013) zu bewerten. Die bereits bebauten Wohngrundstücke weisen allgemeine bis geringe Bedeutung für den Naturschutz auf.

3.2 Potenzialabschätzung zu Artenvorkommen

Säugetiere:

Für **Fledermäuse** besteht im Plangebiet Potenzial sowohl für gebäudebewohnende als auch für baumbewohnende Fledermausarten.

Die Bäume entlang der Hamburger Straße wurden auf vom Boden aus sichtbare Höhlungen (potenzielle Fledermaus-Quartiere) untersucht. Es konnten keine Höhlen oder Spechtlöcher festgestellt werden. Die weiteren Bäume im Plangebiet und die bestehenden Wohngebäude wurden nicht näher untersucht.

Quartiere von beispielsweise Rauhaufledermaus oder Großer Abendsegler sind in Höhlungen von Bäumen möglich.

Grundsätzlich können sich in den Wohngebäuden Quartiere von entsprechend angepassten Fledermausarten wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus befinden.

Das Plangebiet bietet mit dem Baumbestand, dem Regenrückhaltebecken und den Freiflächen und Gärten Potenzial für jagende Fledermäuse.

Das Plangebiet in Lütjensee liegt im Verbreitungsgebiet für **Haselmäuse** (LLUR 2016). Die Haselmaus besiedelt Wälder und Gebüsche. Dort sucht sie während der Nacht nach Blüten, Früchten, ölhaltigen Samen, aber auch Insekten, zur Nahrung. Den Tag verbringen die Tiere in Baumhöhlen oder in frei im dichtem Pflanzenbewuchs angelegten Nestern. Aufgrund der Ernährungsweise werden bevorzugt blüten-, frucht- und nussreiche Gehölzbestände besiedelt.

Das Plangebiet bietet im Bereich der Freifläche im nördlichen Bereich, die zur Bebauung vorgesehen ist, keine geeigneten Habitate, die für Haselmäuse als Lebensraum in Frage kommen würden. In den Gebüschbeständen im Plangebiet außerhalb der neuen Baufläche kann ein Vorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Schleswig-Holstein in terrestrischen Lebensräumen vorkommen (Fischotter), sind mit Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Verbreitung und der mangelnden Habitateignung ausgeschlossen.

Für große Säugetiere der Feldflur ist das Plangebiet als Lebensraum ungeeignet.

Vögel:

Aufgrund der Habitatstruktur im Plangebiet mit gärtnerisch genutzten Flächen und mehreren Großbäumen, Baumgruppen und Gebüschbeständen ist von Vorkommen zahlreicher gehölzbrütender Arten, sowohl von Höhlenbrütern als auch von Gehölzfreibrütern, auszugehen.

Außerdem sind Singvögel der Siedlungsbereiche zu erwarten, die in Nischen von Gebäuden oder in krautiger Vegetation in Bodennähe brüten.

Die Freiflächen im Plangebiet sind kleinflächig. Die größte Freifläche ist die Grünlandfläche mit etwa 2.500 m² Flächengröße. Von Vorkommen von Bodenbrütern der Feldflur, die auf freie Sicht auf größere Distanzen angewiesen sind, ist daher nicht auszugehen. Bestandsgefährdete Vogelarten der Feldflur wie Feldlerche und Kiebitz können daher für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Aufgrund der bestehenden Wohnnutzung ist von Störungen für die Tierwelt auszugehen. Das Spektrum an zu erwartenden Vogelarten beschränkt sich daher auf allgemein häufig vertretene Arten, die als wenig störungsempfindlich gelten und nicht im Bestand gefährdet sind.

Amphibien und Reptilien:

Das Plangebiet bietet im Bereich der Eingriffsflächen keine geeigneten Habitate, die für Amphibien- oder Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Lebensraum in Frage kommen würden.

Das teilweise naturnah ausgeprägte Regenrückhaltebecken im Norden des Plangebietes ist als Lebensraum für die Arten Erdkröte und Grasfrosch generell geeignet. Amphibienwanderungen von geringer Größenordnung zu diesem Gewässer sind möglich. Es wird davon ausgegangen, dass diese überwiegend durch den wenig bebauten Randbereich des Wohngebietes östlich außerhalb des Plangebietes führen. Diese Arten sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

Für Arten des Anhangs IV FFH-RL, wie Moorfrosch, Kammmolch und Knoblauchkröte, die eng an bestimmte Habitatausprägungen gebunden sind, ist das Regenrückhaltebecken als Lebensraum nicht geeignet. Bei den Begehungen wurden hier keine Amphibien beobachtet.

Wirbellose:

Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Käfern, Schnecken und anderen Wirbellosen der europarechtlich streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Pflanzen:

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt Farn- und Blütenpflanzenarten besiedeln jeweils sehr spezielle Standorte, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung bzw. mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

4 Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, unter Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie unter Wahrung des Ortsbildes wohnbauliche Nachverdichtungsmöglichkeiten zu schaffen.

Der Gehölzbestand aus z.T. großen, ortsbildprägenden Bäumen soll dabei langfristig erhalten werden.

Die wohnbauliche Nachverdichtung ist mit der Errichtung von Gebäuden und mit Flächenversiegelungen auf bisher unversiegelten Flächen, auf einem vormals bebauten Grundstück sowie auf bestehenden Hausgrundstücken verbunden. Die Beeinträchtigungen durch Bebauung und Versiegelung sind so weit wie möglich zu vermindern.

Weitere Auswirkungen, insbesondere auf Tierarten, sind durch die Außenbeleuchtung möglich.

Bei der Gartengestaltung sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen möglichst zu vermeiden.

Die ortsbildprägenden Bäume und Baumgruppen im Plangebiet sind als Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu erhalten. Zudem ist die bestehende Durchgrünung des Plangebietes zu sichern.

Im Regenrückhaltebecken wird das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser aufgenommen. Ein Ausbau des Beckens ist nicht geplant. Maßnahmen zur Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens, die diesem Nutzungszweck dienen und erforderlich sind, sind möglich.

Das Regenrückhaltebecken ist gemäß Landeswassergesetz eine technische Anlage zur Regenwasserrückhaltung. Deren Funktionsfähigkeit ist zu erhalten.

Es wird davon ausgegangen, dass die naturnahe Ausprägung des Regenrückhaltebeckens mit Ufervegetation aus heimischen Pflanzenarten und der weitgehend unverbaute Zustand bei Unterhaltungsmaßnahmen erhalten bleiben.

Mit der Nutzung als Regenrückhaltebecken ist verbunden, dass der Wasserstand im Becken nach Niederschlagsereignissen deutlich ansteigt und danach wieder abnimmt. Diese Wasserstandsschwankungen können deutlich stärker ausfallen als bei natürlichen Gewässern ohne Sammel- und Rückhaltefunktion. Dies kann sich auf den Vegetations- und Tierartenbestand auswirken, wenn dieser auf etwa gleichbleibende Wasserstände eingestellt ist. Das Regenrückhaltebecken wird bereits seit mehreren Jahrzehnten entsprechend genutzt, so dass hier Wasserstandsschwankungen regelmäßig vorkommen. Nach Umsetzung der Planung werden die Niederschlagsmengen zwar höher ausfallen, dies wird jedoch voraussichtlich nicht zu wesentlich stärkeren Wasserstandsschwankungen und Auswirkungen auf die Biotopqualität führen.

Die südlich angrenzende Fläche auf Niedermoorstandort wurde in die wasserbauliche Berechnung des Stauvolumens zur Regenwasserrückhaltung einbezogen und wird bei stärkeren Regenereignissen geflutet. Es wird davon ausgegangen, dass diese Überflutungen sich nicht negativ auf die ökologische Funktion der Fläche auf Niedermoorstandort auswirken. Bauliche Maßnahmen, Verwallungen und Abgrabungen sollen hier ausgeschlossen werden.

Die hier aufgeführten Aspekte werden im folgenden Kapitel näher betrachtet und es werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Beeinträchtigungen formuliert.

Im darauffolgenden Kapitel erfolgt im Fachbeitrag eine artenschutzrechtliche Prüfung der Planung.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist zu prüfen, inwieweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder vermindert werden können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch, ob das Ziel der Planung auch mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen ist.

Bodenversiegelung:

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden. Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maße durchlässig bleibt.

Die mit der Realisierung der ermöglichten wohnbaulichen Nachverdichtung verbundenen Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelung sind zur Erreichung des Planungsziels nicht grundsätzlich vermeidbar. Der zulässige Versiegelungsgrad wird so angesetzt, dass das Ziel einer angemessenen wohnbaulichen Nachverdichtung erreicht werden kann.

Versickerung von Niederschlagswasser:

Das auf den Wohngebietsflächen anfallende Niederschlagswasser sollte soweit möglich auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden.

Dieses Ziel muss jedoch vor dem Hintergrund der Überplanung eines Bestandsgebietes gesehen werden, in dem die Möglichkeiten zur Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz nur sehr eingeschränkt sind. Auf den bebauten Grundstücken sind die im Bestand vorhandenen Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers in das bestehende Regenrückhaltebecken angelegt. Auch für die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke besteht ein Anschlusszwang für die Ableitung des Niederschlagswassers.

Dennoch sollten die Möglichkeiten der Retention und Versickerung für die Wohngebietsflächen verbindlich geprüft werden.

Für das auf den Wohngebietsflächen anfallende Niederschlagswasser ist im Rahmen der Baugenehmigungsplanung ein spezifisches Retentionskonzept mit Verdunstungs- und Versickerungskomponente in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen auszuarbeiten. Der zwingende Anschluss an den vorhandenen Niederschlagswassersammler hat über einen Notüberlauf zu erfolgen.

Diese Maßnahme wurde als textliche Festsetzung und als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Außenbeleuchtung:

Nächtliche Außenbeleuchtung wirkt sich auf Fluginsekten aus, die durch künstliches Licht, abhängig von dem Lichttemperaturbereich, abgelenkt werden können.

Um Veränderungen des Insektenaufkommens durch nächtliche Außenbeleuchtung, und damit mögliche Auswirkungen auf die Nutzung als Jagdgebiet durch Fledermäuse, zu vermindern, ist die Außenbeleuchtung auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Dies gilt für die Höhe der Lampeninstallation, die Beleuchtungsdauer, die Beleuchtungsstärke und die Anzahl der Lampen. Der Lichtstrom muss nach unten ausgerichtet sein.

Es wird zudem folgende Maßnahme empfohlen.

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten „warm white“ mit Schwerpunkt der Licht-Emissionen im Wellenlängenbereich von 530 nm bis 630 nm) zu verwenden. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten.

Diese Maßnahme wurde als Hinweis zum Artenschutz in den Bebauungsplan aufgenommen.

Gartengestaltung:

Gärten und nicht überbaubare Grundstücksflächen sind, mit Ausnahme von Zufahrten, Zuwegungen, zulässigen Stellplätzen und zulässigen Nebenanlagen, als lebende Gärten mit heimischer Bepflanzung und/ oder Rasen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anlage von Schotter-, Kies- und Steinbeeten und die damit verbundene Verwendung von Gartenfolien sind unzulässig.

Durch die Gestaltung als lebende Gärten werden die natürlichen Bodenfunktionen in den betreffenden Bereichen erhalten und gefördert. Ziel dieser Festsetzung ist der Schutz des Kleinklimas und die Förderung der Artenvielfalt sowie der Durchgrünung des Wohngebietes. Insbesondere für viele wildlebende Tiere, u.a. Insekten und Vögel, sind naturnahe, strukturreiche Gärten wichtige Refugien, die als Nahrungsquelle und Unterschlupf dienen, die in der durch intensive Landwirtschaft geprägten Landschaft immer seltener zu finden sind.

Diese Maßnahme wurde als textliche Festsetzung 4.2 in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ortsbildprägende Bäume:

Im Plangebiet befinden sich mehrere stammstarke und großkronige Bäume bzw. Baumreihen, die als ortsbildprägend zu werten sind. Entsprechende Bäume sind gemäß § 8 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein zu schützen.

Im Bebauungsplan wird die Erhaltung der ortsbildprägenden Bäume und Baumreihen gemäß § 9 Abs 1 Nr. 25b BauGB in der Planzeichnung festgesetzt.

Die Baumreihe wurde aktuell aufgemessen und der Zustand der Bäume begutachtet. Die Bäume wirken insgesamt vital, jedoch werden durch den geringen Abstand der Bäume zueinander die Entwicklungsbedingungen der einzelnen Bäume eingeschränkt. In bestimmten Bereichen werden im Bebauungsplan Grundstückszufahrten zugelassen, die die ortsbildprägende Wirkung der Baumreihe jedoch nicht beeinträchtigen. Die festgesetzten Grundstückszufahrten wurden so bestimmt, dass durch diese der besonderes wertige Gehölzbestand gesichert und langfristig weiterentwickelt werden kann. Zu diesem Zweck können einzelne Bäume aus den oben genannten Gründen entfallen. Die ortsbildprägende Baumreihe wird somit erhalten.

Zur langfristigen Sicherung des Gehölzbestandes werden entsprechende zeichnerische Erhaltungsfestsetzungen in der Planzeichnung getroffen. Die entsprechenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Bäume sind bei Abgang durch Neupflanzungen standortgerechter, großkroniger, heimischer Laubbäume (Hochstämme 3 x v. 20-25 cm Stammumfang) im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.

Geeignete Baumarten sind beispielsweise Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Winter-Linde (*Tilia cordata*) und Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*).

Bei Neupflanzungen sind Baumpflanzgruben mit geeignetem Substrat mit mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum und einer offenen Fläche oder einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag von mindestens 6 m² herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern. Andere Bauweisen gemäß den Empfehlungen für Baumpflanzungen (FLL, 2015, Teil 1 und 2) sind ausnahmsweise zulässig.

Die überbaubaren Flächen halten einen Regelabstand von 1,5 m zum Kronentraufbereich der Bäume. Damit wird der Wurzelbereich der Bäume ausreichend geschützt.

In Einzelfällen überlagern Teilbereiche der überbaubaren Flächen diese Freihalteflächen der festgesetzten Einzelbäume, wenn bestehende bauliche Hauptanlagen in deren Kronentraufbereich liegen. Da diese Flächen im Bestand bereits bebaut sind, ergibt sich daraus keine Gefährdung des Wurzelbereichs des Baumes.

Von der Festsetzung der drei westlich des Dovenkamps auf der Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken) stehenden Bäume wurde abgesehen, da dies der Zugänglichkeit der Fläche für Unterhaltungsmaßnahmen, die teilweise unter Einsatz großer Fahrzeuge erfolgen, entgegenstehen würde.

Die Maßnahmen zur Baumerhaltung wurden als textliche Festsetzungen sowie als zeichnerische Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Mit den Festsetzungen wird sichergestellt, dass der vorhandene Baumbestand langfristig erhalten werden kann und durch bauliche Nachverdichtungen nicht beeinträchtigt wird.

Erhaltung der naturnahen Ausprägung des Regenrückhaltebeckens:

Der Gehölzbestand am östlichen Rand des Regenrückhaltebeckens wird als Gehölzstreifen mit größeren Einzelbäumen erhalten.

Das Regenrückhaltebecken ist gemäß Landeswassergesetz eine technische Anlage zur Regenwasserrückhaltung. Deren Funktionsfähigkeit ist zu erhalten. Es wird davon ausgegangen, dass die naturnahe Ausprägung des Regenrückhaltebeckens mit Ufervegetation aus heimischen Pflanzenarten und der weitgehend unverbaute Zustand bei Unterhaltungsmaßnahmen des Regenrückhaltebeckens erhalten bleiben.

Nach Umsetzung der Planung werden die Niederschlagsmengen zwar höher ausfallen, dies wird jedoch voraussichtlich nicht zu wesentlich stärkeren Wasserstandsschwankungen und Auswirkungen auf die Biotopqualität des Regenrückhaltebeckens führen.

Niedermoorstandort:

Auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Niedermoor sind bauliche Maßnahmen, Verwallungen und Abgrabungen unzulässig. Aufkommender Gehölzbewuchs ist zu entfernen, mit Ausnahme der als zu erhalten festgesetzten Bäume.

Am Niedermoorstandort wird so der Boden in seiner natürlichen Funktion und seinem Aufbau geschützt. Durch das Entfernen des aufkommenden Gehölzbewuchses wird einer allmählichen Verbuschung, die infolge der natürlichen Vegetationsentwicklung zu erwarten wäre, entgegengewirkt.

Diese Maßnahme wurde als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung im Kapitel 6.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Zugriffsverbote sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Die Zugriffsverbote gelten für über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben in abgewandelter Form und nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogelarten sowie für in einer Rechtsverordnung aufgeführte Arten, die im Bestand gefährdet sind und für die eine hohe nationale Verantwortlichkeit besteht. Dabei liegt bei Betroffenheit dieser Arten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vor, wenn sich aufgrund unvermeidbarer Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

6.2 Relevanzprüfung

Die Potenzialabschätzung zu Artenvorkommen im Bereich des Plangebietes (vgl. Kap. 3.2) kommt zu dem Ergebnis, dass von Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln auszugehen ist und dass Vorkommen von Haselmäusen nicht grundsätzlich auszuschließen sind. Von relevanten Vorkommen aus weiteren Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird nicht ausgegangen. Eine Rechtsverordnung zu „Verantwortungsarten“ liegt bisher nicht vor.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung werden daher die Artengruppen Fledermäuse und Vögel sowie die Haselmaus als planungsrelevant angesehen.

6.3 Artenschutzrelevante Wirkungen des Vorhabens

Der Bestand an großkronigen Bäumen und Baumgruppen bleibt erhalten. Dennoch wird es bei der Umsetzung der Planung zur Beseitigung einzelner Bäume innerhalb der Baumreihe sowie weiterer Gehölzbestände kommen.

Abbruch und Umbau bestehender Gebäude sind bereits ohne Bebauungsplan möglich. Hier wird auf das grundsätzlich geltende Gebot der Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren der europarechtlich besonders bzw. streng geschützten Arten sowie der Zerstörung ihrer Lebensstätten hingewiesen.

Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauaktivitäten im Plangebiet,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel bei Beseitigung von Gehölzbeständen,

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum geschützter Arten bei Verlust von Gehölzbeständen,
- Verlust von landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzter Freifläche als Lebensraum für Vögel.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Indirekte Wirkungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr, Außenbeleuchtung und Nutzungen im Plangebiet, Auswirkungen auf die Umgebung des Plangebietes.

6.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

6.4.1 Fledermäuse

Bei den Bäumen innerhalb der Baumreihe an der Hamburger Straße wurden im Ergebnis der Untersuchung keine Höhlungen gefunden, die als potenzielle Quartiere von Fledermäusen infrage kommen. Es wird daher davon ausgegangen, dass bei der Beseitigung einzelner Bäume aus der Baumreihe Fledermausquartiere nicht betroffen sind.

Bei der Beseitigung einzelner Gehölzbestände ist darüber hinaus zu beachten, dass Fledermäuse, die diese als Tagesversteck nutzen, nicht beeinträchtigt werden.

Die weiteren großkronigen und stammstarken Bäume im Plangebiet bleiben erhalten. Insofern wird das Quartiersangebot für baumbewohnender Fledermausarten nach Umsetzung der Planung erhalten bleiben. Bezüglich des Quartiersangebotes in Gebäuden wird sich ebenfalls keine wesentliche Änderung ergeben. Hier ist bei möglichem Abbruch und Umbau von Gebäuden die Tötung von Tieren durch geeignete Maßnahmen, wie dem vorherigen Kontrollieren auf Besatz, zu vermeiden. Sollten bei solchen Arbeiten Tiere gefunden werden, die möglicherweise betroffen wären, ist die Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn zu kontaktieren.

Auch die Eignung des Plangebietes als Jagdgebiet für Fledermäuse bleibt erhalten, da sich die Habitatstruktur des Plangebietes bei Umsetzung der Planung nicht wesentlich verändern wird.

Da die Betrachtung des Vorkommenspotenzials und der Vorhabenswirkungen bei Fledermäusen nicht artspezifisch unterscheidet, wird auch die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände für alle potenziell vorkommenden Arten zusammen durchgeführt.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Bei der Beseitigung einzelner Bäume im Plangebiet im Frühjahr und Sommer besteht grundsätzlich die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Fledermäusen, wenn diese sich in Bäumen aufhalten, sie beispielsweise als Tagesversteck nutzen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Ausschluss von Baumfällungen im Hauptaktivitätszeitraum von Fledermäusen, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann mit der Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. Kap. 6.5.1) Rechnung getragen werden.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Die Nutzung des Wohngebietes mit vermehrter Anwesenheit von Menschen ist mit Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr sowie durch nächtliche Außenbeleuchtung verbunden.

Eine grundsätzliche hohe Empfindlichkeit von Fledermäusen der potenziell vorkommenden Arten gegenüber Wirkungen, die von Siedlungsnutzungen ausgehen können, ist nicht bekannt. Entsprechende Nutzungen sind im Bereich des Plangebietes und in dessen Umfeld bereits vorhanden.

Bezüglich der Eignung des Plangebietes als Jagdgebiet für Fledermäuse ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Es wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet nach Umsetzung der Planung weiterhin als Jagdgebiet durch die potenziell vorkommenden Fledermausarten genutzt werden kann.

Auswirkungen von nächtlicher Außenbeleuchtung auf die Nutzung des Plangebietes als Jagdgebiet werden im Folgenden näher betrachtet. Durch künstliche nächtliche Beleuchtung mit Leuchtmittel, die einen hohen UV-Anteil aufweisen, können flugaktive Insekten von den Lichtquellen unnatürlicherweise angelockt und abgelenkt werden.

Dies kann sich grundsätzlich auch auf das Jagdverhalten von Fledermäusen auswirken, deren Nahrungsgrundlage flugaktive Insekten sind. Die Art der Auswirkungen kann nicht abschließend bewertet werden. So nutzen beispielsweise Zwergfledermäuse hohe Insektenaufkommen an Straßenlampen bei der Nahrungssuche und profitieren von dem höheren Nahrungsangebot. In jedem Fall bedeutet die künstliche nächtliche Beleuchtung mit Leuchtmitteln mit hohem UV-Anteil eine Veränderung des Aufkommens und der räumlichen Verteilung flugaktiver Insekten. Eine artenschutzrechtlich relevante erhebliche Störung ist nicht zu erwarten. Dennoch sollten aufgrund des allgemeinen Vermeidungsgebotes Veränderungen des Insektenaufkommens durch künstliche Beleuchtung so weit wie möglich vermieden werden.

Nach wissenschaftlichen Studien (EISENBEIS, K. EICK 2011) fällt der Anflug von Außenlampen durch Fluginsekten bei Verwendung von LED-Leuchtmitteln mit warmweißem Licht bei künstlicher nächtlicher Beleuchtung wesentlich geringer aus als bei Verwendung von konventionellen Lampen wie Quecksilber- und Natriumdampfhochdruck oder Leuchtstoffröhren sowie von LED-Leuchtmitteln mit kalt-weißem Licht. Es wird daher als Vermeidungsmaßnahme empfohlen, zur nächtlichen Außenbeleuchtung ausschließlich LED-Leuchtmittel mit warmweißem Licht mit Lichttemperatur 3.000 Kelvin und weniger zu verwenden. Dies entspricht dem Wellenlängenbereich von 530 nm bis 630 nm. Der Lichtstrom der Leuchten sollte nach unten ausgerichtet sein (Verminderungsmaßnahmen Außenbeleuchtung vgl. Kap. 6.5.2).

Zusammenfassend ist durch die genannten möglichen Auswirkungen ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Störung bezüglich Fledermäuse nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Winterquartiere und Wochenstubenquartiere von baumbewohnenden Fledermäusen, die im Sinne des Artenschutzes als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu werten wären, sind durch die Planung nicht betroffen.

Tagesverstecke, die von Fledermäuse häufig gewechselt werden, gelten nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Deren Beeinträchtigung wird mit der Beachtung der Ausschlussfrist bei Gehölzbeseitigungen ausgeschlossen.

Es wird daher davon ausgegangen, dass es bei Umsetzung der Planung nicht zur Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren und damit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kommen wird.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 bezüglich Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassung Fledermäuse

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 6.5) nicht zu.

6.4.2 Haselmaus

Das Plangebiet bietet im Bereich der Freifläche im nördlichen Bereich, die zur Bebauung vorgesehen ist, keine geeigneten Habitate, die für Haselmäuse als Lebensraum in Frage kommen würden. Es wird daher davon ausgegangen, dass bei der vorhabenbedingten Beseitigung von Gehölzen Haselmäuse nicht betroffen sind.

In den Gebüschbeständen im Plangebiet außerhalb der neuen Baufläche kann ein Vorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Eine vorhabenbedingte Tötung oder Verletzung von Haselmäusen kann ausgeschlossen werden.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Potenziell geeignete Habitate sind durch nahe Wohnnutzungen bereits Störungen ausgesetzt. Haselmäuse sind weitgehend störungsunempfindlich, so dass bei Umsetzung der Planung keine erheblichen Störungen für Haselmäuse zu erwarten sind.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Gehölzbestände mit möglichen Vorkommen bleiben erhalten. Es werden somit keine Lebensstätten von Haselmäusen zerstört. Der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit gewährleistet.

Zusammenfassung Haselmaus

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 1, 2 und 3 treffen nicht zu.

6.4.2 Vogelarten

Bei der Bebauung und Versiegelung von Freiflächen entfällt in den betreffenden Bereichen bisher landwirtschaftlich (durch Mahd) oder gärtnerisch genutzte Freifläche und Gehölzbestand in den Gärten. Der Bestand an großkronigen Bäumen und Baumgruppen im Plangebiet bleibt dagegen im Wesentlichen erhalten. Einzelne Bäume und Gehölze werden beseitigt.

In den von Eingriffen betroffenen Bereichen ist von Brutvorkommen von Gehölzbrütern der ungefährdeten Arten auszugehen. Weitere Vogelarten der Siedlungsbereiche sind in diesen Bereichen potenziell betroffen.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen, sondern für die Artengilden der Gehölzbrüter und weiterer Vögel der Siedlungsbereiche der ungefährdeten Arten zusammen geprüft.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Bei der Beseitigung von Bäumen und Gehölzen besteht während der Brutzeit grundsätzlich die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Ausschluss von Gehölzbeseitigungen im Brutzeitraum der hiesigen Brutvogelarten, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann mit der Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. Kap. 6.5.1) Rechnung getragen werden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht gegeben.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für Vogelarten der Siedlungsbereiche sind bei Umsetzung der Planung keine erheblichen Störungen zu erwarten, da sich die bestehende Situation mit den von der Wohnnutzung ausgehenden Störungen durch Lärm, Bewegungen und Außenbeleuchtung nicht wesentlich ändern wird.

Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei den betroffenen allgemein häufig vertretenen und im Bestand ungefährdeten Arten wird das Ausweichen auf Ersatzbrutplätze und die damit verbundene Erhöhung der Konkurrenz um Brutplätze nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Populationen führen. Entsprechende Angebote sind im Plangebiet in großem Umfang vorhanden. So bleiben Gehölzbestände im Plangebiet zum überwiegenden Anteil erhalten. Gärtnerisch genutzte Freifläche wird auch nach der Umsetzung der geplanten Nachverdichtung in großem Umfang erhalten bleiben.

Die Umsetzung der Planung ist voraussichtlich nicht mit dem Verlust von Fortpflanzungsstätten verbunden.

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

Zusammenfassung Vogelarten

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Kap. 6.5.1) nicht zu.

6.5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im vorigen Kapitel ergeben sich folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

6.5.1 Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen

Empfehlung zur Übernahme in den Bebauungsplan:

Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

6.5.2 Außenbeleuchtung

Um Veränderungen des Insektenaufkommens durch nächtliche Außenbeleuchtung, und damit mögliche Auswirkungen auf die Nutzung als Jagdgebiet durch Fledermäuse, zu vermindern, ist die Außenbeleuchtung auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Dies gilt für die Höhe der Lampeninstallation, die Beleuchtungsdauer, die Beleuchtungsstärke und die Anzahl der Lampen. Der Lichtstrom muss nach unten ausgerichtet sein.

Es werden zudem folgende Maßnahmen empfohlen.

Empfehlung zur Übernahme in den Bebauungsplan:

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten „warm white“ mit Schwerpunkt der Licht-Emissionen im Wellenlängenbereich von 530 nm bis 630 nm) zu verwenden. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten.

6.6 Zusammenfassung und Fazit zum Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 der Gemeinde Lütjensee sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten sind bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu analysieren. Zugriffsverbote sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Die Zugriffsverbote gelten für über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben in abgewandelter Form und nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten.

Im vorliegenden Fachbeitrag Natur- und Artenschutz wird eine Analyse des Vorkommenspotenzials der Arten dieser Artengruppen vorgenommen. Aufgrund des Vorkommenspotenzials und der Vorhabenswirkungen sind Fledermäuse und Vögel sowie die Art Haselmaus planungsrelevant.

Zu den planungsrelevanten Arten wird eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgenommen. Im Ergebnis sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen,
- insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Natur- und Artenschutz
erstellt durch



Dipl.-Biol. Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, August 2022, angepasst im April 2023

7 Quellen und Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

EISENBEIS, K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. NATUR UND LANDSCHAFT 86 (4): S. 298-306.

LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005) Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein

LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Aktuelle und historische Verbreitung / Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein.

LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2017): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) - Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.

MELUR 2017: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz – „Knickerlass“, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 20. Januar 2017

MI & MELUR 2013: Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013.

MLUR SH 2010: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Rote Liste

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag.

Verordnungen und Vorschriften zum Baumschutz:

RAS-LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Stand Juli 2014